

# VORLAGE

Gremium	Sitzung Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat	19	12.11.2019		M-
Stadtverordnetenversammlung	34	13.11.2019	Q	S- 157/19
<b>Ausschuss:</b>				
Haupt-, Finanz- u. Wirtschaft				
Infrastruktur-, Stadtentwicklung-, Landwirtschaft und Umwelt				
Sozial-, Kultur- und Sport				

## Betreff:

Beschlussfassung über die 12. Änderungssatzung zur Kindergartengebührensatzung

## Sachverhalt:

Seit 2018 fördert das Land Hessen die Freistellung der ersten sechs Stunden einer Kitabetreuung. Dadurch kann die Prozentbeteiligung der Elternbeiträge, die bis dahin bei ca. 19 % lag, nicht mehr als Referenz herangezogen werden.

Der Anteil der Elternbeiträge betrug im letzten Jahr daher ca. 9 %. Um diesen Beitrag konstant zu halten, sollten die Elternbeiträge im Jahr 2020 um ca. 16.000,- € insgesamt steigen.

Dies bildet die 12. Änderungssatzung so ab und wird daher zur Beschlussfassung vorgelegt.

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Reichelsheim vom 06.06.2007 über die Benutzung der Krabbelstuben, der Kindergärten und der Kinderhorte der Stadt Reichelsheim wie vorgelegt.

**Für die Richtigkeit:**

Reichelsheim, den 01.11.2019

Unterschrift

Name/Abteilung: Wenisch, Büroleiter

## 12. Änderungssatzung

### zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Reichelsheim vom 06.06.2007 über die Benutzung der Krabbelstuben, der Kindergärten und der Kinderhorte der Stadt Reichelsheim

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder – und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618))

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim in ihrer Sitzung am nachstehende 12. Änderungssatzung erlassen:

### Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

A:

Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung im Kindergartenbereich „Kinderkrippe“ für das Einzelkind einer Familie

175,00 € / Monat.

B:

Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung im Kindergarten für das Einzelkind in der Regelbetreuungszeit Montags-Freitags von 07:15 bis 14:00 Uhr (halbtags 6,75 Stunden)

170,00 € / Monat  
(d.h. 25,19 € / Stunde)

C:

Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung im Kindergarten für das Einzelkind in der Regelbetreuungszeit

Montags-Donnerstags von 07:15 – 16:30 Uhr  
Freitags von 07:15 – 15:00 Uhr  
(ganztags 8,95 Stunden)

225,00 € / Monat

D:

Soweit das Land Hessen der Stadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Der anteilige Kostenbeitrag nach Buchstabe B und C wird für den Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden (25,19 € pro Stunde s.1.1.) nicht erhoben.

Für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird folgender Kostenbeitrag erhoben.

Modul B: 19,00 € / Monat

Modul C: 74,00 € / Monat

## **Artikel II**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für jedes zweite oder weitere Kind das gleichzeitig eine städtische Kinderkrippe besucht, fallen nur 25 % der Gebühren an.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Reichelsheim, den

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

Bertin Bischofsberger  
Bürgermeister